

## Nachunternehmer-Vertragsbedingungen

Seite 1/2

### 1. Bestandteile des vom Bieter abzugebenden Angebots

- a) Diese Vertragsbedingungen
- b) VOB Teil B und C
- c) Sonderbedingungen der Gewerke (DIN-Vorschriften)
- d) Die vorhandenen Bauzeichnungen

### 2. Angebotsausfüllung und Kalkulation

- 2.1 Die Angebotsabgabe durch den Bieter erfolgt für uns kostenlos.
- 2.2 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle jetzigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigefügte Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bieters werden in keinem Falle Vertragsbestandteil, auch wenn sie von uns nicht nochmals besonders ausgeschlossen werden; sie gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben oder soweit sie zwingendem Recht entsprechen.
- 2.3 Die Zuschlagsfrist beträgt 60 Werktage. Das Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn vom Bieter Textänderungen vorgenommen werden oder die Angebotsunterlagen unvollständig ausgefüllt werden.
- 2.4 Änderungsvorschläge sind als gesondertes Alternativangebot einzureichen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, sich über die örtlichen Verhältnisse orientiert zu haben. Die Planunterlagen können eingesehen werden. Spätere Einwände bleiben unberücksichtigt.
- 2.5 Für Baustrom und Bauwasser hat der Bieter selbst zu sorgen. Bei vorhandenem Anschluss werden ihm anteilige Kosten durch den uns berechnet.

### 3. Vergabe

- 3.1 Wir sind auch bei beschränkter Ausschreibung nicht an das billigste Angebot gebunden. Wir behalten uns auch vor, einzelne Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis herauszunehmen und getrennt

- davon an andere Bieter zu vergeben.
- 3.2 Lohn- und Materialpreisgleitklauseln sind nicht vereinbart; die angebotenen Preise sind Festpreise bis zur restlosen Fertigstellung der gesamten Arbeiten. Die vereinbarten Preise beinhalten sämtliche Kosten der Werkzeuge, Gerüste, Geräte und alle Hilfsmittel, Bauwasser und -strom einschl. deren Heranführung, Heizung usw..
- 3.3 Mehr- oder Mindermassen bedingen keine Änderung der Einheitspreise.
- 3.4 Aufträge aller Art sind nur nach schriftlicher Erteilung durch uns gültig und auszuführen.

### 4. Ausführung

- 4.1 Die Arbeiten sind entsprechend den Bauzeichnungen und Detailplänen sowie etwaigen Angaben unserer örtl. Bauleitung auszuführen. Sollten weitere Detailpläne erforderlich werden, so hat der Bieter diese in eigener Verantwortung auf eigene Kosten zu erstellen und uns rechtzeitig vorzulegen.
- 4.2 Der Bieter übernimmt die volle Verantwortung hinsichtlich der amtlichen Bestimmungen der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Berufsgenossenschaft.
- 4.3 Der Bieter nimmt die von uns gelieferten Baustoffe in seine Obhut und haftet bis zur Abnahme gegen Beschädigung und Diebstahl.
- 4.4 Alle angebotenen Preise verstehen sich einschließlich aller hierfür erforderlichen Nebenleistungen, auch das Herstellen und Schließen aller Schlitze, Wand- und Deckendurchbrüche. Evtl. erforderliche Montageunterbrechungen werden nicht gesondert vergütet.
- 4.5 Vor Auftragserteilung hat der Bieter Maße und Mengen des Leistungsverzeichnisses mit den Ausführungsunterlagen zu vergleichen und etwaige Unstimmigkeiten dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätere Einwände, die auf Unkenntnis oder unterlassene Rückfragen

- beruhen, werden nicht anerkannt.
- 4.6 Zusätzliche Leistungen sind uns vor Ausführung mittels eines auf der Kalkulationsbasis des Hauptangebotes aufgebauten Nachtragsangebotes schriftlich anzubieten. Für die Ausführung von Nachtragsarbeiten bedarf es unserer schriftlichen Bestätigung. Ein stillschweigendes Anerkenntnis von vorgelegten Nachtragsangeboten tritt nicht ein.
- 4.7 Der Bieter hat sich vor Beginn der Arbeiten an der Baustelle zu überzeugen, ob die für die Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere, ob die seinen Arbeiten vorausgegangenen Arbeiten zweckentsprechend ausgeführt wurden.

### 5. Tagelohnarbeiten

- Tagelohnarbeiten sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch unsere Bauleitung auszuführen. Stundenlohnzettel sind der Bauleitung unverzüglich zur Unterschrift vorzulegen. Von der Bauleitung nicht bestätigte Stundenlohnzettel werden nicht anerkannt. Sollten im Angebot keine Stundenlohnsätze schriftlich festgelegt sein, so ist der Bieter verpflichtet, von sich aus die Stundensätze schriftlich anzuzeigen.

### 6. Gewährleistung

- 6.1 Der Bieter haftet für die vertraglich zugesicherte Qualität seiner Leistung.
- 6.2 Der Bieter haftet für Mängelansprüche einheitlich für die Dauer von 5 Jahren. Im Übrigen richtet sich die Haftung für Mängelansprüche nach § 13 VOB/B mit der Maßgabe, dass in Abweichung von § 13 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B mit dem Zugang von schriftlichen Mängelbeseitigungsverlangen und mit der Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren für den gerügten Mangel bzw. die durchgeführten Mängelbeseitigungsleistungen beginnt.

## 8. Vertragsstrafe

8.1 Der Terminplan bzw. die festgelegten Termine sind Vertragsbestandteil. Diese Termine sind Vertragsfristen und gelten für die restlose Fertigstellung der gesamten Arbeiten.

8.2 Als anrechenbare Behinderung gelten nur die vom Arbeitsamt schriftlich anerkannten Schlechtwettertage.

8.3 Für den Fall der schuldhaften Terminüberschreitung sind wir berechtigt, für jeden angebrochenen Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Auftragssumme in Abzug zu bringen, jedoch höchstens 5% der Auftragssumme. Unabhängig von dieser Vertragsstrafe sind wir berechtigt, Schadensersatzansprüche wegen schuldhaften Verzuges mit der Ausführung der Leistungen geltend zu machen, soweit der Verzugschaden die verwirkte Vertragsstrafe übersteigt. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## 9. Abnahme

Die Schlussabnahme erfolgt nach Beendigung der mängelfreien Gesamtarbeiten und betriebsbereiten Gesamtanlage. Sie erfolgt als förmliche Abnahme, die in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten wird. Der Bieter ist verpflichtet, uns den Termin zur Abnahme mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und uns hierzu einzuladen.

## 10. Abrechnung

10.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit kein Pauschalpreis vereinbart wurde, nach gemeinsamen Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Arbeiten, den im Angebot vereinbarten Einheitspreisen bzw. den Vereinbarungen, die im Auftragschreiben festgelegt sind. Die Schlussrechnung ist spätestens 4 Wochen nach Abnahme zusammen mit allen dazugehörigen Aufmaßen und Abrechnungszeichnungen sowie mit Massenermittlungen prüffähig vorzulegen. Sollte die Schlussrechnung nicht innerhalb 8 Wochen nach der Abnahme vorliegen, wird die Schlussrechnung auf Kosten des Bieters ohne weitere Aufforderung durch uns erstellt; diese ist für beide Vertragsparteien verbindlich.

10.2 Ansprüche des Bieters aus diesem Vertrag sind nicht abtretbar.

10.3 Eine Auftragsweitergabe an andere Unternehmer bedarf unserer schriftlichen Genehmigung.

## 11. Zahlungen und Sicherheitsleistungen

11.1 Zahlungen werden nur auf fix und fertige Leistungen, nicht jedoch auf Stoffe und noch nicht eingebaute Bauteile geleistet.

11.2 Entsprechend dem Baufortgang erfolgen Abschlagszahlungen in Höhe von 90% der nachgewiesenen mängelfreien Leistungen. Abschlagsrechnungen sind als Folgerechnungen zu erstellen. Die Mehrwertsteuer ist den gültigen Bestimmungen nach zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Teilabnahme.

11.3 Zahlungen werden von uns nur geleistet, wenn alle Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Forderungsbetretungen des Bieters sind ausgeschlossen.

11.4 Zur Absicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche werden 5% der Schlussrechnungssumme für die Dauer von 5 Jahren einbehalten. Der Bieter kann, soweit die Sicherheit nicht verwertet ist, die Auszahlung verlangen, sofern er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft hierfür zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers gemäß § 17 Nr. 4 VOB/B ohne Hinterlegungsklausel - gemäß Muster des Auftraggebers - erbringt. Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht nach § 17 Nr. 6 VOB/B wird abbedungen.

## 12. Werbung

12.1 Der Bieter ist grundsätzlich nicht berechtigt, die für uns ausgeführten Leistungen und Lieferungen ohne dessen Genehmigung zu Werbezwecken zu verwenden.

12.2 Das Anbringen von firmeneigenen Schildern ist nicht gestattet. Es wird ein gemeinsames Bauschild aufgestellt. Die Kosten gehen anteilmäßig zu Lasten aller Bieter.

12.3 Der Bieter verpflichtet sich, über alle Gegebenheiten, Muster, technische Daten und sonstige Tatsachen, die ihm im Verlauf der Zusammenarbeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren.

## 13. Erklärung

Der Bieter versichert, der zuständigen Be-

rufsgenossenschaft anzugehören und dieser gegenüber sowie seinen steuerlichen und sozialen Verpflichtungen nachgekommen zu sein.

## 14. Haftung

14.1 Schadensersatzansprüche gegen uns sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits vorliegt.

14.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens.

14.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziff. 14.1 und 14.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens durch uns entstanden sind, sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Wirksamkeit

15.1 Erfüllungsort ist die Baustelle. Gerichtsstand ist, wenn der Bieter Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen unser Sitz, also Minden/Westfalen. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Bieters zu klagen.

15.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Es gelten dann ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.